

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 65 (1978)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Funktionen von Lehrplänen  
**Autor:** Santini, Bruno / Trier, Uri Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-530805>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kantonalen Rechtes und der daran knüpfenden Rechtspraxis ab. Immer aber hat der betroffene Lehrer Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren, in dem ihm das rechtliche Gehör eingeräumt werden muss, und die Sanktion, die getroffen wird (Disziplinarstrafe, Entlassung, Entzug der Wahlfähigkeit, behördliche Verweigerung der Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode), muss in einem angemessenen Verhältnis zur objektiven und subjektiven Schwere des Treuebruches stehen. Wichtige objektive Kriterien bilden hierbei die Fragen, ob und wie intensiv der Lehrer durch die Verletzung der Treuepflicht der Schule selbst Schaden zugefügt, die Kinder negativ beeinflusst und die Eltern in ihrem erzieherischen Bemühen beeinträchtigt hat. Unzulässig ist es, dass eine zur Wiederwahl zuständige Schulbehörde einen Lehrer ohne Begründung nicht mehr wählt, wenngleich der Lehrer auf Wiederwahl keinen Rechtsanspruch hat (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 23. Februar 1976).

Anders ist die Rechtslage für Lehrer, die noch nicht gewählt sind. Kein Lehrer hat einen Rechtsanspruch darauf, gewählt zu werden. Weder erstmalig zum Schuldienst sich meldende Junglehrer, noch kurzfristig schon eingesetzte Lehrer (Lehrbeauftragte, Verweser, Vikare, Stellvertreter etc.), haben einen Anspruch auf eine Wahl oder auf Erneuerung eines Lehrauftrages. Und wo immer eine Wiederwahl eines schon gewählten Lehrers direkt durch das Volk vorgesehen ist, da entscheidet das Ergebnis der Volkswahl endgültig; wer ohne Verschulden vom Volk nicht wiedergewählt wird, hat dagegen allenfalls Anspruch auf eine Pension.

## **Statt Isolation: Integration**

Den staatlichen Instanzen, den Schulbehörden vor allem, obliegt die klare Pflicht, für den erzieherischen Innenraum der Schule auch soweit Sorge zu tragen, als ihr Verhältnis zum Staat zur Diskussion steht. Die Schule ist ein zu verletzliches und zugleich zu kostbares Gebilde, als dass ihr ein Ort ausserhalb des Staates und seiner Rechtsordnung zugewiesen und damit dem Lehrer schrankenlose Freiheit eingeräumt werden könnte. Die öffentliche Schule ist ein Teilbereich staatlicher Aufgaben, ausgerichtet auf das vom Staat zu sichernde und zu födernde Gemeinwohl, dem elterlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzend zur Seite gestellt. Die Schule darf sich infolgedessen von diesem Staat auch nicht isolieren oder sich ihm entfremden. Die Schule ist vielmehr integrierender Bestandteil unseres demokratischen Staatswesens. Im gleichen Atemzug aber ist beizufügen: Dieses Staatswesen ist vom Grundsatz der Freiheit geprägt, einer Freiheit allerdings, die durch die staatliche Ordnung dauernd geschützt werden muss. Die Überzeugung, dass diese freiheitliche Ordnung oder geordnete Freiheit notwendig sind, die Liebe zu dieser Heimat, der wir angehören dürfen, der gesunde Stolz auf die Geschichte und auf die Leistungen dieses Staates, der Wille aber auch, in dieser konkreten politischen Gemeinschaft eines Tages selbst mitbestimmend tätig zu werden: dieser «staatsfreundliche» Geist soll durch unsere Schulstuben und Lehrzimmer wehen!

## **Funktionen von Lehrplänen**

Bruno Santini und Uri Peter Trier

### **1. Einleitung und Begriffsbestimmung**

Ein Gesichtspunkt, von dem her Überlegungen zur Frage «wie Lehrpläne sein sollten» ausgehen müssen, ist die Funktion von Lehrplänen. Als *Funktionen* des Lehrplanes werden beabsichtigte oder unbeabsichtigte Wirkungen im Planungs-, Entscheidungs- und

Handlungsfeld der jeweiligen Beteiligten und Benutzer bezeichnet. Eine Funktion steht meistens nicht für sich allein, sondern muss im Zusammenhang mit andern Funktionen gesehen werden. Von Interesse ist hier also: Wozu ist ein Lehrplan im Bereich von Planungen, Entscheidungen und Handlun-

gen des Schulwesens zu verwenden (z. B. Massstab für Zielerreichung auf einer bestimmten Unterrichtsstufe, Anleitung zum Unterricht, Grundlage für die Auswahl und Erstellung von Lehrmitteln, Instrument der Schulaufsicht etc.)?

Es ist klar, dass die Frage nach dem «Wozu» teilweise auch das «Wie» einschliesst. Wenn zum Beispiel ein Lehrplan zu abstrakt bleibt, erlaubt er jedem einzelnen Lehrer bzw. zwingt ihn, übergeordnete Unterrichtsziele nach eigenem Gutdünken auszuwählen. Ein solcher Lehrplan mit zu hohem Abstraktionsgrad gäbe auch keinen Massstab dafür ab, ob gegebene Lehrmittel für die Erreichung der Unterrichtsziele geeignet sind oder nicht. Der Lehrer würde sich vermutlich am Lehrmittel und nicht am Lehrplan orientieren. Somit wären bei diesem Beispiel die Funktionen «Anleitung zum Unterricht» wie auch «Grundlage für die Auswahl von Lehrmitteln» aufgrund der unangepassten Form nicht erfüllt.

Aus solchen Überlegungen ergibt sich, dass man vorbereitend zur Entwicklung von neuen Lehrplänen etwa folgende Fragen stellen könnte:

- Welche Funktionen kann ein Lehrplan erfüllen?
- Welche Funktionen erfüllt davon der bestehende Lehrplan?
- Warum erfüllt er gerade diese und keine anderen Funktionen?
- Wie sind die Merkmale des Lehrplans selbst beschaffen (z. B. Kodifizierungsform, Ausführlichkeit, Konkretheit, Umsetzbarkeit im Unterricht)?
- Welches sind die Benützungsformen des Lehrplans (z. B. Grad der Bekanntheit, Verbindlichkeit)?
- Welche Funktionen sollte ein zukünftiger Lehrplan erfüllen (Gewichtung, Prioritäten, gegenseitige Abhängigkeit der Funktionen in Berücksichtigung von den Zielen, die mit dem Lehrplan verfolgt werden)?
- Welche Merkmale müsste der zukünftige Lehrplan aufweisen, um die gewünschten Funktionen zu erfüllen?

Wenn wir so fragen, wäre bei der Entwicklung eines Lehrplans zu unterscheiden zwischen dem allgemeinen Ziel, das mit der Erstellung verfolgt wird, den (erzieherischen) Zielen im Lehrplan und dessen Funktionen und Form. Ziel einer Lehrplanent-

wicklung könnte dann sein, in einer geeigneten Form Erziehungs- bzw. Lernziele (als Inhalte) so festzuhalten, dass die Chance, die geforderten Lernziele in der Schule zu verwirklichen, möglichst gross wird, indem der Lehrplan die ihm zugeschriebenen Funktionen erfüllt. Hier soll aber nicht vom allgemeinen Ziel oder von den Erziehungszielen die Rede sein, sondern nur von den möglichen Funktionen, den wünschbaren Funktionen und den formalen Merkmalen des Lehrplans.

## 2. Mögliche Funktionen von Lehrplänen

Lehrpläne haben verschiedene Funktionen oder Aufgaben, je nachdem wozu und von wem sie gebraucht werden. Wir versuchen deshalb, im folgenden diese Aufgaben in einer Übersicht, aufgegliedert in *Haupt- und Teifunktionen*, darzustellen.

### 2.1 Legitimationsfunktion: Lehrplan als Rechtfertigungsgrundlage für Entscheidungen

#### 2.1.1 Als Legitimation der schulpolitischen Behörden bei Entscheidungen (z. B. über Stundenpläne, Prüfungsanforderungen etc.).

Als Legitimation des Lehrers für seinen Unterricht: Der Lehrer, der als Vermittler zwischen einem gesellschaftlichen Erziehungsauftrag und dem zu Erziehenden steht, muss seine Tätigkeit rechtfertigen. Er kann sich dabei auf den Lehrplan als Grundlage des Erziehungsauftrags beziehen.

### 2.2 Planungs- und Innovationsfunktion oder Stabilisierungsfunktion: Lehrplan als Instrument der Schul- und Unterrichtsplanung und der Schulreform oder als Instrument zur Beibehaltung eines bestimmten Zustandes

Wir gehen davon aus, dass immer bestimmte Teile des Schulsystems verbesserungswürdig und verbessерungsfähig sind und andere Teile von der Schulreform ausgeklammert werden. Im zweiten Fall können wir von einer Stabilisierung des gegenwärtigen Zustandes sprechen. Die Stabilisierung kann je nach Interessenlage positiv oder negativ beurteilt werden.

#### 2.2.1 Als Grundlage für die Veränderung oder Beibehaltung von gegebenen Formen und Inhalten der Unterrichtsgestaltung.

#### 2.2.2 Als Grundlage zur Entwicklung von Unterrichtseinheiten für ganze Lehrergruppen.

#### 2.2.3 Als Grundlage zur Entwicklung von Unterrichtsmaterialien.

- 2.2.4 Als Grundlage zur *Lehrmittelentwicklung*.
- 2.2.5 Als Informationshilfe zum *Erstellen von Finanzierungsplänen*.
- 2.2.6 Als *Planungsgrundlage für Lehrergrundausbildung*.
- 2.2.7 Als *Planungsgrundlage für Lehrerfortbildung*.
- 2.2.8 Als *Grundlage für Schulreform und Innovationen*, insbesondere für die Planung von Schulversuchen.
- 2.2.9 Als Grundlage der Förderung, Beibehaltung oder Verhinderung bestimmter Grundsätze, Gewohnheiten, Leitideen des unterrichtlichen Handelns (z. B. Förderung der Flexibilität).

### **2.3 Koordinationsfunktion: Lehrplan als Koordinationsinstrument**

2.3.1 Koordination horizontal: innerhalb einer Schule, im kantonalen Schulsystem, interkantonale (regionale) oder gesamtschweizerische Koordination von kantonalen Schulsystemen.

2.3.2 Koordination vertikal: innerhalb einer Schule, im kantonalen Schulsystem, interkantonale (regionale) oder gesamtschweizerische Koordination von kantonalen Schulsystemen.

### **2.4 Unterrichtspraktische Funktion, Lehrplan als Grundlage der Unterrichtsvorbereitung.**

2.4.1 Als Grundlage zur kurzfristigen (Lektion, Unterrichtseinheit), mittelfristigen (Trimester, Semester) oder langfristigen (Schuljahr, Schulstufe), Vorbereitung des Unterrichts.

2.4.2 Als Grundlage zur Wahl und Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Lehrmitteln.

### **2.5 Evaluations- und Selektionsfunktion: Lehrplan als Instrument der Kontrolle, Selektion und Evaluation**

2.5.1 Überprüfung der Schülerleistungen (Beurteilung der mündlichen Leistungen, schriftlichen Arbeiten, Vergleichsprüfungen, Aufnahmeprüfungen, Tests etc.): Diese Funktion ist oft gleichzusetzen mit der Selektionsfunktion der Schule, welche ihr (oft unausgesprochen) insbesondere auf bestimmten Schulstufen zukommt.

2.5.2 Als Grundlage für die *Kontrolle über behandelte und nicht behandelte Inhalte* oder die Erreichung von nicht kognitiven Lernzielen am Schlusse eines Trimesters, Semesters usw.

2.5.3 Als Grundlage für die Beurteilung der Schulgebung zuhanden von Inspektoren (Schulaufsicht) und Lehrerberatern.

2.5.4 Als Grundlage zur *Auswahl von Lehrern* (zum Beispiel Einsatz von Fachlehrern).

### **2.6 Ausbildungsfunktion: Lehrplan als Curriculumelement der Lehrerbildung**

2.6.1 Als Lehr- und Arbeitsmittel für die Lehrergrundausbildung.

2.6.2 Als Lehr- und Arbeitsmittel für die Lehrerfortbildung.

### **2.7 Informationsfunktion: Lehrplan als Vermittler von Informationen**

Der Lehrplan informiert Lehrer anderer Fächer und/oder Stufen, Behörden, Schüler, Eltern und Forscher über Ziele (evtl. auch Inhalte und Methoden) des Unterrichts.

## **3. Wünschbare Funktionen, normative Gesichtspunkte**

Im vorausgehenden Abschnitt sind Funktionen genannt, die ein Lehrplan haben könnte und manchmal auch hat. An diese Aufreihung sind mindestens zwei Fragen zu knüpfen:

1. Welche Funktionen *sind massgeblich* für die Gestaltung des Lehrplans?

2. Inwiefern sind die Anforderungen an den Lehrplan, die sich aus verschiedenen Funktionen ergeben, *aufeinander abgestimmt*?

Geht man von der Stellung des Lehrplanentwicklers aus, so sind sowohl bezüglich der Inhalte wie auch bezüglich des Aufbaus (Kodifizierungsformen) des Lehrplans *normative Entscheide erforderlich*, die letztlich weitgehend auf einer *Gewichtung der dem Lehrplan zuzuschreibenden Funktionen* beruhen. Dabei sind die Interessen am Lehrplan oder die von verschiedenen Benutzergruppen erwarteten Funktionen nicht unbedingt gleich gewichtet. So kann beispielsweise die politische Behörde an einem Lehrplandokument interessiert sein, das sehr allgemein eine Richtlinie des Unterrichts auf einer bestimmten Stufe umreisst. Bei Präzisierungen würde die Wahrscheinlichkeit, eine breite Zustimmung zu erzielen, abnehmen. Somit wäre die Legitimationsfunktion beeinträchtigt. Andererseits mag der Schulpraktiker einen solchen allgemein gehaltenen Lehrplan als für ihn unverbindlich auf die Seite legen; die Funktion «Unterrichtsplanung» bleibt dann unerfüllt.

Ein häufiger Interessenkonflikt ergibt sich auch – um ein weiteres Beispiel anzuführen

– innerhalb eines vertikal differenzierten Schulsystems zwischen den sogenannten Zubringer- und Abnehmerschulen. Von der «Abnehmerseite» her mag ein Lehrplan befürwortet werden, der möglichst genau vorschreibt, welche Minimalkenntnisse im Augenblick eines Selektionsentscheides vorhanden sein müssen (vgl. 2.5). Von der «Zubringerseite» kann aber der Vorrang solcher Gesichtspunkte im Lehrplan unter Umständen aus guten Gründen abgelehnt werden. Dabei kann geltend gemacht werden, dass die Legitimationsfunktion (Erziehungsauftrag) und die Planungs- und Innovationsfunktion des Lehrplans (vgl. 2.1 und 2.2) geschmälerd werden.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass Konflikte zwischen verschiedenen Funktionen, die ein Lehrplan erfüllen kann, nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich sind. Daraus ist zu folgern, dass bei der Erstellung von Lehrplänen *normative Entscheidungen darüber zu fällen sind, wie man die verschiedenen Funktionen gewichtet*, insbesondere dort, wo erfahrungsgemäss die Überbetonung einer Funktion eine andere erschwert oder verunmöglicht. Solche Gewichtungen sollten schultheoretisch begründet, d. h. auf die Lehrplanziele und das all-

gemeine Ziel der Schule abgestimmt sein und den schulorganisatorischen Bedingungen des Schulsystems, wie z. B. der Gliederung in verschiedene Züge, Rechnung tragen.

In und zwischen den folgenden Funktionen des Lehrplans treten *Überschneidungen und Konflikte* besonders häufig in Erscheinung:

- Bezüglich der *Absicherung der Schulziele* im gesellschaftlichen System (siehe 2.1).
- Bezüglich der *Unterrichtsgestaltung*: Was soll der Lehrplan an methodisch-didaktischer Gestaltung des Unterrichts anbieten bzw. vorschreiben, was nicht? (siehe 2.4).
- Bezüglich horizontaler und vertikaler *Koordination* (siehe 2.3).
- Bezüglich *Wahl* oder *Entwicklung von Lehrmitteln* (siehe 2.2.3, 2.2.4 und 2.4.2).
- Bezüglich der *Unterrichtskontrolle* des Lehrers durch das Schulinspektorat, die Schulaufsicht etc. (siehe 2.5.3).

Man kann mit einem Lehrplan nicht alles wollen. Das wird bei einer Analyse der Funktionen von bestehenden Lehrplänen einerseits und bei Überlegungen zur Gewichtung von gewünschten Funktionen in geplanten Lehrplänen andererseits besonders deutlich. Dabei kann folgendes einfache Schema von Nutzen sein:

**Schema 1: Wünschbare/nicht-wünschbare Funktionen des geplanten Lehrplans im Vergleich zu den zu erwartenden Funktionen und zum bestehenden Lehrplan.**

Funktionen von Lehrplänen				
Aufzählung der Haupt- oder Nebenfunktion	Gewichtung erwünscht: + . + + nicht erwünscht: - . - -	Vorhandensein Festgestelltes / Erwartetes bestehender / künftiger Lehrplan vorhanden: x nicht vorh.: o	Bedingungen der Sicher- stellung	
interkantonale Koordination	x	o	x	interkantonale Lehrerfortbildung

Man kann sich damit begnügen, die Funktionen aufzulisten; es ist aber möglich, die Bedingungen anzugeben, unter denen Funktionen erfüllbar sind, und die Funktionen zu gewichten. Bei einer Bilanz schlagen etwa

zur Zeit nicht vorhandene, aber im künftigen Lehrplan wünschbare Funktionen oder das Vorhandensein von nicht-wünschbaren Funktionen im bestehenden Lehrplan besonders hoch zu Buche. Wie eine Gewich-

tung vorzunehmen ist, hängt von den übergeordneten Zielen ab. Es ist allerdings unmöglich, allen Anforderungen zugleich gerecht zu werden. So wäre es z. B. nicht sinnvoll, von einem Lehrplan zu fordern, dass er gesamtschweizerisch präzise einheitliche Standards festlegt (Koordinationsfunktion), gleichzeitig aber die Eigenwüchsigkeit der einzelnen Schule ohne jede Einschränkung bestehen lässt (evtl. Innovationsfunktion). Oder – ein weiteres Beispiel –: man kann nicht ein bis ins Detail gehendes verbindliches Curriculum im Lehrmittelverbund vorschreiben und gleichzeitig die volle Methodenfreiheit des Lehrers gewährleisten wollen. *Solche Zielkonflikte müssen vor der Lehrplanentwicklung gelöst werden.*

Hingegen ist es sicherlich unabhängig von der übergeordneten Zielsetzung möglich, gewisse Nebenfunktionen des Lehrplans als sekundär einzustufen. Solche wären etwa: Grundlage für das Erstellen eines Finanzierungsplanes (2.2.5), Ausbildungsfunktion (2.6), Informationsfunktion für den Forscher (2.7) und andere.

Die bisherigen Ausführungen sollen zwei Dinge einsichtig gemacht haben:

1. Die Analyse und die Entscheidungen über Funktionen eines Lehrplans sollen angesichts ihrer Wichtigkeit nicht dem Zufall überlassen werden. Eine klare Funktionsbestimmung kann die Erreichung der durch den Lehrplan gesetzten Ziele massgeblich beeinflussen.
2. Es ist unmöglich, allgemein von den wünschbaren Funktionen des Lehrplans zu sprechen. Unterschiedliche Zielsetzungen beeinflussen die Gewichtung der Funktion unterschiedlich. Für verschiedene Adressaten hat der Lehrplan verschiedene Funktionen und Bedeutungen.

#### **4. Verhältnis von Anspruch und Wirklichkeit**

In diesem Abschnitt möchten wir Probleme beleuchten, die mit der Bestimmung von Funktionen zusammenhängen, nämlich die *Bedingungen für die Erfüllung von wünschbaren Funktionen* (4.1), das *Verhältnis der Form eines Lehrplandokuments zu den Funktionen allgemein* (4.2) und zur *Koordinationsfunktion* im speziellen (4.3). Schliesslich werden einige Betrachtungen zur *Überprüfung von Funktionen* gemacht (4.4).

##### **4.1 Bedingungen für die Erfüllung von Funktionen**

Wir müssen uns vor der Entwicklung eines Lehrplans fragen, ob die Aufgaben, die wir dem Lehrplan zuschreiben, verwirklicht werden können. Aber auch, *wie und unter welchen Bedingungen* Funktionen zu verwirklichen sind. Die diesbezüglichen Schwierigkeiten sollen an zwei Beispielen aufgezeigt werden:

- a) Ein Lehrplan dient als Grundlage für die Lehrmittelentwicklung. Wenn der Lehrplan überaltert und trotzdem gültig ist, erschwert er Erneuerungen im Lehrmittelwesen.
- b) Einem Lehrplan ist eine Koordinationsfunktion zuzuschreiben. Wenn wir diese Funktion nicht auch in der Darstellung berücksichtigen, kann der Lehrplan einzig wegen seiner Unübersichtlichkeit und eventuell zu weiten Differenzierung zum Hemmschuh für die Koordination werden.

##### **4.2 Abhängigkeit der Funktionen von der Kodifizierungsform des Lehrplans**

Beabsichtigte Funktionen eines Lehrplans sind an ganz bestimmte Voraussetzungen bezüglich des Aufbaus, des Inhalts und der Darstellungsart des Lehrplans gebunden. Wenn zum Beispiel der Lehrplan zur kurzfristigen, täglichen Unterrichtsvorbereitung dienen soll, dann muss er ausführlich sein; sonst ist der Schritt von der – auch wahlweise – Inhaltsvorgabe zur Unterrichtsplanaung so gross, dass alle wichtigen Vorgaben und Unterlagen ausserhalb des Lehrplans zusammenzusuchen sind. Wir müssen uns deshalb bei der Entwicklung eines Lehrplanes im klaren sein, welche Funktionen er erfüllen soll und erst von daher die Kodifizierungsform des Lehrplandokuments bestimmen.

Im Folgenden werden grob fünf Formen des Lehrplans unterschieden. Wir lassen zwecks Vereinfachung bewusst weitere mögliche Formen wie ausschliessliche *Vorgabe von Lernsituationen* oder *Alternativ-Minimallehrpläne* weg, die bei der konkreten Entwicklung auch zu diskutieren wären.

- a) *Rahmenrichtlinien*: Aussagen über die allgemeinen Ziele der Schule und die einzelnen Fächer sowie deren Organisation.
- b) *Minimallehrplan*: Rahmenrichtlinien, ergänzt durch minimale Stoffangaben oder Lernzielkataloge.

- c) *Minimallehrplan mit stofflichen Ergänzungen oder zusätzlichen Lernzielen.*
- d) *Curriculum oder Lehrplanwerk:* differenzierter Lehrplan mit mehreren Komponenten.
- e) *Lehrmittelsystem oder Curriculum im*

*Lehrmittelverbund:* Curriculum mit darauf abgestimmten Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien.

Bei der konkreten Entwicklung eines Lehrplans kann nachstehende Matrix, die die Kodifizierungsform den Funktionen zuordnet, Hilfe leisten.

Schema 2: Lehrplanfunktion und Lehrplanform

Lehrplan-funktion	Lehr-plan-form	Rahmen-richtlinien	Minimal-lehrplan	Minimal-lehrplan mit Ergänzungen	Curriculum oder Lehrplanwerk	Lehrmittel-system oder Curriculum im Lehrmittel-verbund
Legitimationsfunktion						
Planungs- und Innovationsfunktion						
Koordinationsfunktion						
unterrichtspraktische Funktion						
Evaluationsfunktion						
Ausbildungsfunktion						
Informationsfunktion						

#### 4.3 Koordinationsfunktion

Je grösser der geografische Raum ist, für den ein Lehrplan koordinierende Wirkung haben soll, desto abstrakter müssen scheinbar seine Aussagen sein. Diese Feststellung scheint für schweizerische, föderalistische Verhältnisse geradezu banal, trifft aber für viele zentralisierte Staaten des Westens und des Ostens gar nicht zu: Für ein ganzes Land wird der Unterricht einheitlich durchgeplant. Für schweizerische Verhältnisse können wir uns ein integriertes System von verschiedenen Aussageebenen für verschieden weit gefasste Regionen vorstellen. Rahmenrichtlinien wären dabei die allgemeinste Ebene und würden die Koordination vor al-

lem im organisatorischen Bereich fördern (Schulbeginn, Schulübertritt, Schuldauer, Gleichberechtigung von Mädchen und Knaben). Wie weit hinunter man bei einer Einschränkung des geografischen Raums z. B. in Regionen differenzieren muss, bleibe hier als Frage offen. Es ist sicherlich nicht notwendig, bis zur Stufe des Lehrmittelsystems zu gelangen. Andrerseits erlaubt auch ein – wohlverstanden flexibles! – Lehrmittelsystem eine grosse Bewegungsfreiheit von Lehrer und Schüler. Das Mass an gewünschter Koordination ist sicherlich eine staats- und gesellschaftspolitische Frage. Wir wollen das Gesagte wiederum durch eine Matrix verdeutlichen.

Schema 3: Lehrplanform und Koordination

Ausdehnung der Koordination	Lehrplan-form	Rahmenrichtlinien	Minimal-lehrplan	Minimal-lehrplan mit Ergänzungen	Curriculum oder Lehrplanwerk	Lehrmittel-system oder Curriculum im Lehrmittelverbund
Schule	↑	↑	↑	↑		
Kanton					▨	
interkantonal				▨		
sprachregional / regional			▨			
gesamtschweizerisch	▨					

#### 4.5 Überprüfung der Wirksamkeit von Funktionen

Die vorausgegangenen Erläuterungen versuchten aufzuzeigen, wie wichtig eine Klärung der Funktionen eines Lehrplans sein kann. Sie zeigen aber auch, dass sich Anspruch und Wirklichkeit auch im Bereich der Lehrpläne und der Lehrplanentwicklung nicht decken. Die Systematisierung von Funktionen kann ein brauchbares Instrument für die Planung der *Evaluation* des Lehrplans abgeben: In welchem Masse erfüllt der Lehrplan bestimmte Funktionen? Welche Funktionen sind gemäss den übergeordneten Zielen des Lehrplans prioritätär und sollen vorgängig evaluiert werden? Welche Personen sind durch die Funktionen des Lehrplans betroffen? Welche Nützlichkeit messen diese Personen bezüglich den angesprochenen Funktionen dem Lehrplan zu?

#### Bibliographie

Bavaud, Michel: Le contrat scolaire. In: *Etudes pédagogiques* 1976, p. 43–53.

Bönsch, Manfred (Hrsg.): *Funktionen und Formen von Lernmaterialien. Theorieentwickelnde Beiträge und praktische Beispiele.* Ravensburg, Maier, 1976. 192 p.

Gasser, Peter: *Methodenfreiheit. Teil 1, Grundlegung.* Basel, Beltz, 1975. 155 p.

Jenzer, Carlo: *Erziehungsidee und Schulwirklichkeit. Zur pädagogischen Evaluation des Unterrichts,* Bern, Lang, 1975. 307 p.

Isenegger, Urs: *Funktionen des Curriculums.* In: *Schweizerische Lehrerzeitung.* 76, 1973, Nr. 4, p. 93–105.

Isenegger, Urs / Santini, Bruno (Hrsg.): *Begriff und Funktionen des Curriculums.* Weinheim, Beltz, 1975. 245 p.

Saner, Hans: *Zwischen Politik und Getto. Über das Verhältnis des Lehrers zur Gesellschaft.* Basel, Lenoz, 1977. 112 p.

Santini, Bruno: *Das Curriculum im Urteil der Lehrer. Eine empirische Untersuchung.* Basel, Beltz, 1971. 180 p.

Segond, Guy-Oliver: *Les droits du citoyen et les devoirs de l'enseignant.* In: *Etudes pédagogiques* 1976, p. 35–42.